

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. November 2009

Nummer 47

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

503 Anerkennung einer Stiftung („ELFRIEDE GILDEMEIER-STIFTUNG“). S. 431

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

504 Antrag der Firma Innovative Metal Recycling GmbH (IMR GmbH) in Overath gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage am Standort Daimlerstraße 15 in 40789 Monheim am Rhein. S. 431

505 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH, wesentlichen Ände-

rung des Industrie-Kraftwerks (im Wesentlichen bestehend aus den Kesseln 1, 3, 5, 6 sowie 2 Gasturbinen). S. 432

506 Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 433

507 Bauvorhaben des Herrn Norbert Dyckers zum Bau von zwei Fernwärmeleitungen im Bereich Korschenbroich. S. 433

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

508 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Judith Kus). S. 434

509 Verlust eines Dienstausweises (PK Gerhard Weiß). S. 434

510 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 64/448 im Bereich der Stadt Essen. S. 434

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****503 Anerkennung einer Stiftung**  
(„ELFRIEDE GILDEMEIER-STIFTUNG“)Bezirksregierung  
21.13-St. 1407

Düsseldorf, den 13. November 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„ELFRIEDE GILDEMEIER-STIFTUNG“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.11.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 431

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****504 Antrag der Firma  
Innovative Metal Recycling GmbH  
(IMR GmbH) in Overath gemäß § 4 BImSchG  
für die Errichtung und den Betrieb einer  
Recyclinganlage am Standort  
Daimlerstraße 15 in 40789 Monheim am Rhein**Bezirksregierung  
52.03.05.12-Gimr031/09

Düsseldorf, den 13. November 2009

Mit Bescheid vom 13.11.2009; Az.: 52.03.05.12-Gimr031/09 wurde der Firma Innovative Metal Recycling GmbH (IMR GmbH), Alte Ziegelei 7, 51491 Overath eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlage mit folgendem Ablehnungsbescheid versagt:

**I.**

1. Der o.g. Antrag der Firma IMR GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Daimlerstraße 15 in 40789 Monheim am Rhein wird abgelehnt.
2. ihr Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird abgelehnt.

Der Ablehnungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon kann gegen die Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.“

## II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom **27.11.2009** bis **11.12.2009** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Am Bonneshof 35,  
40474 Düsseldorf,  
Raum 6018, Herr Böhm,  
Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr;  
Mittwoch bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt

Im Auftrag  
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 431

### 505 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH, wesentlichen Änderung des Industrie-Kraftwerks (im Wesentlichen bestehend aus den Kesseln 1, 3, 5, 6 sowie 2 Gasturbinen)

Bezirksregierung  
53.0054/09/0101.1

Düsseldorf, den 26. November 2009

Die Solvay Chemicals GmbH, Xantener Str. 237, Rheinberg hat mit Datum vom 16.02.2009, hier eingegangen am 25.02.2009, einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerkes gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes durch:

• Änderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 13. BImSchV wie folgt:

o Verminderung der Stickoxid-Emissionen an den Kesseln 3, 5 und 6 sowie an der Gasturbinenanlage:

- Kessel 3: Errichtung und Betrieb von „Low-NOx“-Brennern und eines Rauchgaszirkulationssystems,
- Kessel 5: Errichtung und Betrieb von „Low-NOx“-Brennern und eines Rauchgaszirkulationssystem,
- Kessel 6: Errichtung und Betrieb einer Eindüsung von Ammoniakwasser (24,9%ig) in den Überhitzerbereich des Kessels (SNCR-Verfahren),
- Gasturbine 1: Erhöhung der Wassereinspritzmenge in die Brennkammer (Optimierung und Modifizierung der Wassereindüsung),
- Gasturbine 2: Erhöhung der Wassereinspritzmenge in die Brennkammer (Optimierung und Modifizierung der Wassereindüsung),

• Errichtung eines neuen Kohlelagers,

• Kessel 6: Ersatz und Betrieb der 6 Brenner, der 2 Kohlemühlen und der zugehörigen 2 Mühlenluftgebläse und Leistungssteigerung auf 240 t/h Dampf,

• Errichtung und Betrieb eines 1.000 m<sup>3</sup> Drittwassertanks,

• Einsatz von externer Grobasche für das Anfahren von Kessel 1,

• Entfall der Nebenbestimmungen bzgl. Emissionen von gasförmigen Chlor- und Fluorverbindungen (HCL, HF) betreffend die Kohlekessel 1 und 6 (Az. 2410-G 525-668/89-BeNo vom 30.06.1989 und Az. 2410-G 631-453/91-Be/He vom 23.04.1991),

• Entfall der Nebenbestimmung bzgl. der Rußzahl betreffend die gasbefeuerten Gasturbinenanlage (Az. 56.8851.1.1/3982-2.TG vom 01.04.1996) und

• die im Anschluss an die Errichtung der v. g. Änderungen erforderliche Prüfung der Betriebstüchtigkeit einschließlich der Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung zum geänderten Betrieb des Industriekraftwerk (betrifft hier: Kessel 3, 5, 6 sowie Gasturbine 1 und 2)

• Verzicht auf Festlegung und Ermittlung eines Schwefelabscheidegrades an den Kohlekesseln 1 und 6

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 432

**506 Öffentliche Bekanntmachung des  
Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5  
sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung  
53.01.12-LRP Neuss

Düsseldorf, den 19. November 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Mitwirkung der Stadt Neuss einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtkerngebiet mit den Grenzen:

- im Norden durch Viersener-/Gladbacher Straße,
- im Osten durch Willy-Brand-Ring, B 1/A57-Zubringer zur Josef-Kardinal-Frings-Brücke, B 9,
- im Süden und im Westen durch A 57 (Krefeld)

aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ; der zulässige Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von  $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind die Messwerte der vom LANUV durchgeführten Stickstoffdioxidmessungen im Jahre 2006 an der Friedrichstraße. Die Messungen ergaben, dass bereits im Bezugsjahr 2006 der zulässige  $\text{NO}_2$ -Grenzwert ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ( $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) überschritten wurde. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Neuss zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Neuss enthält als wesentliche Maßnahme die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Friedrichstraße

vom 01.10.2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass der Aktionsplan mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Neuss informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, ist im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

**Der Luftreinhalteplan Neuss tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Aktionsplan Neuss – Friedrichstraße vom 01.10.2006 außer Kraft.**

Der Luftreinhalteplan Neuss wird in der Zeit

**vom 01.12.2009 bis 15.12.2009**

öffentlich ausgelegt beim:

**Bürgermeister der Stadt Neuss**

Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss,

Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802

(Auskunft in Zimmer 3.805/3.806),

zu erreichen über die Eingänge 5

(Michaelstraße) oder

1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

41460 Neuss

**zu folgenden Zeiten:**

**montags bis mittwochs: 8.30 Uhr – 16.00 Uhr,**

**donnerstags: 8.30 Uhr – 18.00 Uhr,**

**freitags: 8.30 Uhr – 12.30 Uhr.**

und bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Dienstgebäude Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zimmer: Ce 240 a

**montags bis donnerstags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr,**

**und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,**

**freitags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr,**

**und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr.**

**Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.**

Die Dokumente können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Neuss ([www.neuss.de](http://www.neuss.de)) und der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden.

Im Auftrag

Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 433

**507**

**Bauvorhaben  
des Herrn Norbert Dyckers  
zum Bau von zwei Fernwärmeleitungen  
im Bereich Korschenbroich**

Bezirksregierung  
54.08 – Dyckers

Düsseldorf, den 13. November 2009

Herr Norbert Dyckers, Schmiedstraße 1, 41352 Korschenbroich, hat einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Er beabsichtigt den Bau von zwei Fernwärmleitungen über eine Länge von 1,8 km und einem Durchmesser von DN80 um die weitere Nutzung, der durch seinen Schweinemastbetrieb angefallenen Fernwärme, für den Gartenbaubetrieb Bongartz zu gewährleisten.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3e Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gez. Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 433

### C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

##### 508 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Judith Kus)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen  
ZA 1-26.00.07

Viersen, den 12. November 2009

Der Dienstausweis der PK'in Judith Kus, Nr. 0442621, ausgestellt am 08.07.2004 ist in Verlust geraten (Diebstahl). Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 434

##### 509 Verlust eines Dienstausweises (PK Gerhard Weiß)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen  
ZA 1-26.00.07

Viersen, den 17. November 2009

Der Dienstausweis des PK Gerhard Weiß, Nr. 0754395, ausgestellt am 02.03.2007 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 434

##### 510 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 64/448 im Bereich der Stadt Essen

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.02.02

Durch die Neuordnung des Landesstraßennetzes im Gebiet der Stadt Essen und durch die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches L 64/L 448 (Bauwerk mit Anrampungen) hat die Teilstrecke

- 1.) von Netzknoten 4508 142  
nach Netzknoten 4408 008  
von Station 0,000 bis Station 0,251  
(Länge: 0,251 km)

jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 7 StrWG NRW eingezogen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

##### *Hinweis:*

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.*

*Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 9. November 2009

Im Auftrag  
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 434



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach